

# Schweizerischer Mieterverband

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **17 (1942)**

Heft 11

PDF erstellt am: **05.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

effektiven Mehr- beziehungsweise Minderverbrauch nach Möglichkeit Rechnung zu tragen. Leerstehende Wohnungen, die nur so weit beheizt werden, als dies zur Verhinderung von Frostschäden notwendig ist, sind nur zu einem Drittel einzusetzen, der bezügliche Anteil fällt zu Lasten des Vermieters. Jedem Mieter ist am Schluß der Heizperiode eine detaillierte

Abrechnung und Aufteilung der Heizkosten auf die Beteiligten zuzustellen. Der Mieter oder sein bevollmächtigter Vertreter haben Anspruch auf die Einsichtnahme in die sachdienlichen Originalunterlagen; sie sind ferner berechtigt, den Anfang- und Endbestand und die Eingänge von Heizmaterialien zu kontrollieren.

## Schweizerischer Mieterverband

Vor kurzem fand in Basel unter dem Vorsitz von Dr. F. Wieser eine Präsidentenkonferenz des Schweizerischen Mieterverbandes statt, an der 14 Sektionen vertreten waren. Die Konferenz besprach die Anwendung und die Auswirkungen der im Verlaufe der letzten Wochen erlassenen *Heizungsvorschriften*. Der Mieterverband und seine Sektionen seien bereit, in Verhandlungen mit den Organisationen der Hausbesitzer eine loyale Verständigung über die Anwendung der Vorschriften und Richtlinien zu schaffen, dagegen sei der Mieterverband der Ansicht, daß besonders die in der letzten Heizungs-

verordnung der Eidgenössischen Preiskontrolle enthaltenen «Empfehlungen» in rechtlich bindende Vorschriften umgewandelt werden müßten, um gerichtliche Streitigkeiten zu vermeiden. Weiter besprach die Konferenz die bisherigen Erfahrungen mit der bundesrätlichen Mieterschutzverordnung vom Oktober 1941 sowie die praktische Anwendung der Mietzinskontrolle, und er beschloß, in einer Eingabe an den Bundesrat den baldigen Erlaß einer Verordnung über die Kontrolle des Liegenschaftenshandels zu fordern.

## AUS DER WOHNUNGSWIRTSCHAFT

### Die Beiträge an die Wohnungsauslagen kinderreicher Familien im Kanton Baselland

In der Erkenntnis, daß die Wohnungsfrage einen wichtigen Teil der sozialen Frage überhaupt darstellt, haben sich Bund, Kantone und Gemeinden seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts in steigendem Maße mit wohnungspolitischen Aufgaben befaßt. Insbesondere der nach dem ersten Weltkriege um sich greifende Wohnungsmangel und das damit Hand in Hand gehende starke Steigen der Mietpreise ließen allenthalben staatliche Maßnahmen auf dem Gebiete der Wohnungsfürsorge wünschenswert erscheinen. Die öffentliche Wohnungsvermittlung wurde eingeführt, Staat und Gemeinden bauten selber Wohnungen oder förderten den gemeinnützigen Wohnungsbau, sei es durch Abgabe von Land im Baurecht, sei es durch Subventionen und andere Finanzierungshilfen verschiedener Art.

Auch der Kanton Baselstadt hat nach dem Kriege den Bau von Wohnungen durch verschiedene Aktionen unterstützt. Er hat in den Jahren 1919 bis 1922 auf eigene Rechnung 10 Wohnhäuser mit 108 Wohnungen erstellt und darüber hinaus durch Abschluß von Baurechtsverträgen, Gewährung von Grundpfanddarlehen und Übernahme von Genossenschaftskapital den Bau von Wohnungen durch gemeinnützige Wohn-genossenschaften gefördert. Für die besonders dringliche Erstellung von Wohnungen für kinderreiche Familien wurden an verschiedene Selbsthilfeorganisationen Subventionen à fond perdu ausgerichtet.

Außer diesen direkten Maßnahmen für die Förderung des Wohnungsbaues hat der Kanton Baselstadt durch die Gewährung von Beiträgen an die Wohnungsauslagen minderbemittelter kinderreicher Familien diesen die Miete einer geräumigen und sanitär einwandfreien Wohnung erleichtert. Die Geschichte dieser Beiträge ist, kurz gefaßt, die folgende:

Auf Grund eines Anfang 1926 im Großen Rat gestellten Anzuges berichtete der Regierungsrat unter anderem: «Das Einkommen minderbemittelter kinderreicher Familien reicht aber nicht aus, um eine dem Bedürfnis entsprechende Wohnung mieten zu können. Solche Familien sind gezwungen, sich Beschränkungen aufzuerlegen, welche Gesundheit und Moral der heranwachsenden Generation gefährden. Wir glauben deshalb, daß eine Mietzinsbeihilfe für kinderreiche Familien angesichts der hohen Mietpreise durchaus im Aufgabenkreis des Staates liegt.»

Am 4. November 1926 erließ dann der Große Rat, rückwirkend auf den 1. Januar 1926, ein Gesetz, wonach Familien mit mindestens vier minderjährigen Kindern, welche in gemeinsamem Haushalt leben, Beiträge an die Wohnungsauslagen erhalten, sofern das Familienhaupt seit mindestens fünf Jahren ohne Unterbruch im Kanton Baselstadt niedergelassen ist. Ausländer müssen nachweisen, daß in ihrem Heimatstaate kinderreiche Schweizerfamilien ebenfalls Beiträge an die Wohnungsauslagen aus öffentlichen Mitteln erhalten, die nicht als Armenunterstützung betrachtet werden — eine Bestimmung, die praktisch auf eine Beschränkung des Gesetzes auf Schweizerbürger hinauslief.

Die Höhe der kantonalen Beiträge wurde folgendermaßen festgesetzt:

- a) Familien mit einem jährlichen Gesamteinkommen bis Fr. 2500.— 30 % der bezahlten Jahresmiete, im Maximum Fr. 350.—;
- b) Familien mit einem jährlichen Gesamteinkommen über Fr. 2500.— bis Fr. 3500.— 20 % der bezahlten Jahresmiete, im Maximum Fr. 200.—;